

**Satzung
der Stadt Bergen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) alle Gesetze in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich nur an Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergen ausgezahlt. Abweichend hiervon kann auch Kinderjugendfeuerwehrwarten, die nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr sind, eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt werden.
- (2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres gezahlt. Sie werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Benennung von Funktionen in dieser Satzung ausschließlich in der männlichen Form vorgenommen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die in der Folge genannten Funktionen innerhalb der Stadtfeuerwehr werden Aufwandsentschädigungen geleistet. Hierzu werden an die Funktionsinhaber monatliche Beträge wie folgt erbracht:

1.1	für den Stadtbrandmeister	192,00 €
1.2	für die Stellv. Stadtbrandmeister	96,00 €
2.	für die Ortsbrandmeister	
2.1	in Bergen	108,00 €
2.2	in Eversen, Sülze u. Offen	72,00 €
2.3	in den übrigen Ortsfeuerwehren	60,00 €
3.	für die Stellv. Ortsbrandmeister	
3.1	in Bergen	54,00 €
3.2	in Eversen, Sülze u. Offen	36,00 €
3.3	in den übrigen Ortsfeuerwehren	30,00 €
4.	für die Gerätewarte	36,00 €
5.	für den Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
6	für die Jugendfeuerwehrwarte	40,00 €
7.	für die Kinderfeuerwehrwarte	40,00 €

8.	für den Stadtatenschutzbeauftragten	36,00 €
9.1	für den Stadtausbildungsleiter	72,00 €
9.2	für den Stellv.Stadtausbildungsleiter	36,00 €
10.	für den Leiter Führungsgruppe ELW	36,00 €
11.	für den Gefahrgutzugführer	36,00 €
12.	für den Schrifführer des Stadtkommandos	15,00 €
13.	für den Stadtpressewart	15,00 €
14.	Zusätzliche Beträge:	
14.1	Die Gerätewarte erhalten je zu betreuendes Fahrzeug einen monatlichen Zusatzbetrag von 3,00 €.	
14.2.	Die Atemschutzgerätewarte der Ortsfeuerwehren erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 2,50 € je zu betreuenden Preßluftatmer.	

Die aufgeführten Beträge sind Nettobeträge; darauf entfallende Steuern werden zusätzlich gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes, des Bekleidungsgeldes und der Telefongebühren.
- (3) Werden mehrere Funktionen von einer Person wahrgenommen, wird zu dem Betrag für die erste Funktion zusätzlich eine Entschädigung gezahlt, die der Hälfte des Betrages für die weitere Funktion entspricht.

§ 3 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgt.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinauslaufende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Für die Zeit des Einsatzes oder des Besuches eines angeordneten Lehrganges während der Dienst- und Arbeitszeit erhält ein Feuerwehrmitglied auf Antrag den Verdienstaussfall von der Stadt ersetzt.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch den notwendigen Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf höchstens 30,00 EUR je Stunde begrenzt. Sie wird nur bis zu 240,00 EUR täglich gewährt. Der Pauschalstundensatz für Entschädigungen nach § 33

Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG wird auf höchstens 20,00 EUR je Stunde begrenzt. Sie wird nur bis zu 160,00 EUR täglich gewährt.

- (4) Der Erstattungsbetrag im Falle des § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird pauschal auf 8,00 € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes festgesetzt.
- (5) Die Anträge sind mit den notwendigen Nachweisen bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 5 Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die vom Bürgermeister oder dem damit beauftragten Vertreter angeordnet oder genehmigt sind, werden auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 6 Einmalige Zuwendung

- (1) Die Ortsfeuerwehren erhalten jeweils zum 1. April des Jahres für jedes Mitglied der Einsatzabteilung eine einmalige Zuwendung von 7,00 EUR. Die Festsetzung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Mitgliederstärke am 31.12. des Vorjahres.
- (2) Damit sind alle Aufwendungen abgegolten. Weitere Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die entsprechende Formulierung der Satzung vom 30.11.2017 über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bergen außer Kraft.

Bergen, 13.09.2018
STADT BERGEN

L.S.

Rainer Prokop
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 02.10.2018, Nr. 62/2018.